

infoDISG

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Gewalt erfahren und die Folgen bewältigen



Die Opferberatungsstelle steht Opfern verschiedener Straftaten offen. Die Angebote sind vielfältig: Beratung, aber auch Vermittlung von Notunterkunft, medizinischer Hilfe, Psychotherapien oder Rechtsbeistand. Seit Anfang Jahr ist die Opferberatungsstelle organisatorisch in die Dienststelle Soziales und Gesellschaft, DISG, integriert.

Das Opferhilfegesetz des Bundes verlangt von den Kantonen, Opfern von Straftaten Hilfe zu leisten und ihre Rechtsstellung gegenüber den Tätern zu stärken. Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, hat Anspruch auf Unterstützung. Dies unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Auch wenn kein Strafverfahren hängig ist, weil die Täterschaft flüchtig oder unbekannt oder keine Strafanzeige erfolgt ist, besteht Anspruch auf Hilfe.

Begriff mit verschiedenen Facetten

Gewalt hat ihre eigene Dynamik, ihre eigenen Gesetze. Sie macht Angst und erzeugt eine Spirale von weiterer Gewalt. Dabei ist der Begriff «Gewalt» von der etymologischen Bedeutung her nicht ausschliesslich negativ geprägt. Er kommt von «walten», gleichbedeutend mit «walten», was «stark sein, herrschen» bedeutet» (Brockhaus). Dabei kann es sich um eine Manifestation von Durchsetzungsvermögen (potestas) oder die Ausübung von roher Gewalt (violencia) handeln. Im Englischen wird diese Unterscheidung des positiven (power) und negativen (violence) Gewaltbegriffes noch deutlicher.

Opferberatungsstelle
Gewalt erfahren und die Folgen bewältigen 1

Fachbereich Frauen
Häusliche Gewalt und Sexualdelikte 3

Fachbereich Kinder und Jugendliche
Gewalt an Kindern 4

Fachbereich allgemeine Gewalt und Verkehrsunfälle
Wenn plötzlich nichts mehr ist wie es war 5

Opferberatung
Stalking 6

Die Gewaltberaterin
Zwischen Nähe und Distanz 7

Opferhilfe
Wer ist wofür zuständig? 8

Polizei und Opferberatung
So funktioniert die Zusammenarbeit 9

Asyl- und Flüchtlingswesen
Integrationsangebote zeigen Wirkung 10

Nachrichten, Personelles 11

Veranstaltungen, Nachrichten 12

Gewalt erfahren und die Folgen bewältigen

(Fortsetzung)

Dienststelle Soziales und Gesellschaft

Opferberatungsstelle

Obergrundstrasse 70
6003 Luzern

Tel: 041 227 40 60

Fax: 041 210 45 64

opferberatung@lu.ch

www.disg.lu.ch/opferberatung

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Für die Administration:

Madeleine Bachmann-Schulthess

Susanna Wicki-Bamert

Im besten Sinn kann von Gewalt als «potestas» (Stärke) die Rede sein, wenn jemand mit seiner Energie Leben ermöglicht und Spielräume zur Entfaltung der Persönlichkeit nutzt. Der Gegenpol ist Gewalt als repressives Instrument im Sinne von «violentia».

Für Opfer und ihre Angehörigen

Die Opferberatungsstelle steht Menschen offen, die Opfer dieser repressiven Gewalt wurden. Erstaunlicherweise bedient sich die Opferberatung einer anderen Ausprägung

des Gewaltbegriffes, im Sinne von: Bewältigen der Folgen erlittener Gewalt durch Ermächtigung und Stärkung des Opfers. Die Opferberatungsstelle berät Opfer und Angehörige kostenlos und vertraulich und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Sie leistet Soforthilfe für die dringenden Bedürfnisse, zum Beispiel Notunterkunft, Überbrückungshilfe, medizinische, therapeutische und/oder juristische Soforthilfe oder Sicherheitsvorkehrungen. Wo nötig, vermittelt die Beratungsstelle längerfristige Hilfe in Form von therapeu-

tischer, juristischer oder medizinischer Unterstützung, bis die Folgen der Straftat so weit als möglich bewältigt sind. Sie arbeitet dazu mit anderen Institutionen und Fachpersonen zusammen.

Drei Fachbereiche

Die Opferberatungsstelle führt drei spezialisierte Fachbereiche:

Gewalt an Frauen: In diesem Fachbereich werden Frauen beraten, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, die also physische, psychische und/oder sexuelle Gewalt durch ihren (Ex-)Partner/Ehemann oder durch andere Familienangehörige erfahren. Zudem werden Frauen unterstützt, die Opfer sexueller Straftaten von anderen, ihnen bekannten oder unbekanntem Tätern sind (siehe S. 3)

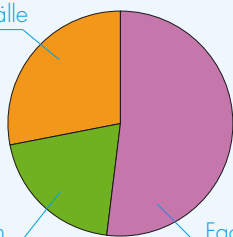
Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Der Fachbereich ist zuständig für die Beratung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, bei Kindesmisshandlungen sowie bei Gewalttaten an oder zwischen Jugendlichen (siehe S. 4).

Allgemeine Gewalt und Verkehrsoffer: In diesem Fachbereich werden Erwachsene beraten, die Opfer von Gewalt im öffentlichen Raum wurden, Männer, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind sowie Verkehrsoffer und Opfer von ärztlichen Behandlungsfehlern (siehe S. 5).

Total nach Fachbereichen 2008:
1302 Dossiers

Fachbereich
Allgemeine Gewalt/
Verkehrsunfälle
(28%)

Fachbereich
Kinder/Jugendliche (20%)

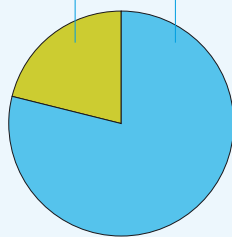


Fachbereich
Frauen (52%)

Verteilung nach Geschlecht 2008:

Männliche Opfer (21%)

Weibliche Opfer (79%)



Sieben spezialisierte Sozialarbeiterinnen und zwei administrative Mitarbeiterinnen bilden zusammen mit der Abteilungsleiterin das Team der Opferberatungsstelle. Vertraulichkeit und die Einhaltung der Schweigepflicht gegenüber Klientinnen und Klienten werden garantiert. Aus Selbstschutz sind wir zurückhaltend bei der Veröffentlichung von Namen und Fotos der beratenden Sozialarbeiterinnen.

Brigitte Knüsel, Abteilungsleiterin
Opferberatungsstelle

Opferberatungsstelle – Fachbereich Frauen

Schwerpunkte Häusliche Gewalt und Sexualdelikte

Der Fachbereich Frauen ist zuständig für Frauen ab 18 Jahren, die psychische, physische und/oder sexuelle Gewalt erleiden oder erlitten haben. Es geht vor allem um Opfer von häuslicher Gewalt und von Sexualdelikten.

Ein Schwerpunkt liegt bei Gewaltdelikten, die von nahestehenden Personen ausgeübt werden. Die Täterschaft ist mehrheitlich männlich: Ehemann, Partner, Freund (oder ehemalige Partner), aber auch Eltern, Geschwister, Verwandte. Wir beraten auch nach Sexualdelikten, die dem Opfer bekannte oder unbekannte Personen verübt haben, sowie Frauen, die von Stalking (siehe S. 6), Frauenhandel, Zwangsheirat oder Kindesentführung betroffen sind.

Wie gehen wir vor?

Wir informieren die Frauen über ihre Rechte, erarbeiten situationsgerechte Handlungs- und Schutzmöglichkeiten, beraten und begleiten die Opfer in der Entscheidungsfindung und zum weiteren Vorgehen. In Bedrohungssituationen vermitteln wir Notunterkünfte, wir ziehen Therapeutinnen, Anwältinnen und andere Fachpersonen und wenn nötig anerkannte Dolmetscherinnen bei. Wir begleiten Opfer zu polizeilichen oder gerichtlichen Befragungen und beantragen die Finanzierung von Hilfeleistungen gemäss Opferhilfegesetz (siehe S. 8).

Häusliche Gewalt

Gewaltbetroffene Frauen verbleiben oft trotz wiederholter Gewalt beim Partner. Was macht eine Trennung so schwer? Zum einen müssen Betroffene zuerst ihre emotionale Abhängigkeit überwinden können. Zur Gewaltdynamik zwischen Täter und Opfer gehören auch Phasen der Versöhnung und Wiedergutmachungsversuche des Täters. Dies verwirrt die Gefühle der Frau, sie gerät in eine Ambivalenz. Manche Frauen hoffen auch, dass sich der Partner ändert. Zum anderen hat eine Trennung oder Scheidung

auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Folgen. Ausländische Frauen müssen zudem befürchten, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, da diese oft an den Zivilstand gebunden ist.

Kinder sind mitbetroffen

Partner versuchen oft, eine Trennung mit Gewalt oder Drohungen zu verhindern, was bei Frauen berechtigte Ängste auslöst und sie in der Beziehung verharren lässt. Eine wichtige Rolle spielen die Kinder. Einerseits können Kinder bei einer Frau einen Trennungsentscheid fördern, weil sie die Kinder nicht weiter Gewaltsituationen aussetzen will. Aber Kinder können für eine Frau auch Grund sein, beim Partner zu bleiben, damit sie in einer traditionellen Familie mit Vater und Mutter aufwachsen können. Oft trauen sich gewaltbetroffene Frauen nicht zu, ihre Kinder alleine aufzuziehen.

Bei häuslicher Gewalt gilt es immer die Bedürfnisse der Kinder im Auge zu behalten. Sie sind als Zeuginnen von der Gewalt an ihrer Mutter mitbetroffen, auch wenn sie selbst nicht geschlagen werden. Kinder hören oder sehen die Gewalttat. Sie spüren die Angst der Mutter und versuchen sie zu schützen. Oder sie werden in der Gewaltdynamik instrumentalisiert (Drohen mit Kindesentführung, Besuchsrecht, Auslöser von Streitigkeiten). Bei Interessenskonflikten zwischen Mutter und Kindern vermitteln wir die Kinder intern an die Beraterinnen des Fachbereichs Kinder und Jugendliche.

Opferberatungsstelle, Fachbereich Frauen



Opferberatungsstelle – Fachbereich Kinder und Jugendliche Bei Gewalt an Kindern ruhig handeln

Junge Menschen finden im Fachbereich Kinder und Jugendliche Hilfe, wenn sie Gewalt in der Familie und im öffentlichen Raum erlebt haben; auch Angehörige werden beraten. Häufig geht es um sexuelle Übergriffe.

Gewalt ist in den Medien allgegenwärtig. Täglich lesen wir von Tätern, Strafprozessen und Verurteilungen. Was aber passiert mit den Opfern? In unserem Berufsalltag befassen wir uns mit jenen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre, die zu Hause oder im öffentlichen Raum Gewalt, mehrheitlich aber sexuelle Ausbeutung erlebt haben. Bereits bei einem Verdacht können sich Betroffene oder Angehörige beraten lassen.

Aus dem Beratungsalltag

Eine Jugendliche, 15 Jahre alt, wurde an einer Party von einem 19-jährigen Mann vergewaltigt und erstattet Anzeige bei der Polizei. Diese informiert die junge Frau über ihre Rechte gemäss Opferhilfegesetz und leitet, sofern das Opfer einverstanden ist, die Personalien an die Opferberatungsstelle weiter. Danach nehmen wir umgehend mit der jungen Frau oder ihren Eltern Kontakt auf. Wir erkundigen uns nach dem Befinden und den Bedürfnissen des Opfers und vereinbaren baldmöglichst einen Beratungstermin.

Beim Erstgespräch wird abgeklärt, welche Hilfe die betroffene Person braucht, um ihren

Alltag nach dem traumatischen Erlebnis zu bewältigen. Wir können z. B. eine therapeutische Krisenintervention vermitteln. Später wird mit dem Opfer, den gesetzlichen Vertretern und der Therapeutin entschieden, ob eine längere Therapie notwendig ist, um die Folgen der Straftat zu verarbeiten. Wir

unterstehen der Schweigepflicht und leiten Massnahmen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen ein.

Bei Verdacht Fakten festhalten

Bei Verdacht auf Gewalt oder sexuelle Ausbeutung geht es darum, Fakten festzuhalten, die zur Beweissicherung dienen können. Wir empfehlen ratsuchenden Bezugspersonen, auffällige Äusserungen oder ungewöhnliche Handlungen betroffener Kinder oder Jugendlicher schriftlich festzuhalten. Körperliche Verletzungen sollten vom Arzt bestätigt werden.

Wir beraten Betroffene und Angehörige auch zur Frage, ob eine Strafanzeige sinnvoll ist oder nicht, klären sie über Ablauf und Konsequenzen eines Strafverfahrens auf und vermitteln gegebenenfalls juristische Unterstützung. Auf Wunsch begleiten wir Minderjährige zu polizeilichen oder gerichtlichen Befragungen.

Eine Intervention im Fall von Gewalt an Kindern und Jugendlichen sollte ruhig und sachlich angegangen werden. Eine unüberlegte Handlung kann das Kind gefährden und die Situation verschlimmern. Da die Betroffenen unter Ängsten und Schuldgefühlen leiden, bis hin zu gravierenden körperlichen Symptomen oder gar Suizidgedanken, sind wir täglich gefordert, das Leid der Kinder möglichst zu mildern. Beratung und Weiterbildung zum Thema Prävention an Schulen und bei Elternveranstaltungen gehören ebenfalls zu unserem Angebot.

Edith Blümli, Opferberatungsstelle, Fachbereich Kinder und Jugendliche



Respekt ist Pflicht

«Respekt ist Pflicht – für alle!» ist eine Kampagne zur Prävention von sexueller Gewalt unter Jugendlichen. In Workshops werden junge Frauen ermutigt, für sich einzustehen. «Nicht mit mir!», «Über mich bestimme ich!» Mit solchen Botschaften treten junge Frauen auf Plakaten an die Öffentlichkeit. Junge Männer reflektieren ihre Geschlechterrollen und formulieren sie in Rap-Songs. Die Kampagne der Fachstelle Gesellschaftsfragen und der Jugendarbeit Region Luzern tritt zum UNO-Kinderrechtstag am 20. November mit Events an die Öffentlichkeit.

Info: www.disg.lu.ch/gleichstellung

Opferberatungsstelle

– Fachbereich allgemeine Gewalt und Verkehrsofper

Wenn plötzlich nichts mehr ist wie es war

Ein Verkehrsunfall, eine Gewalttat: Von einem Augenblick zum andern kann sich das Leben von Betroffenen verändern. Der Fachbereich allgemeine Gewalt und Verkehrsofper steht ihnen mit Beratung bei und ist behilflich, finanzielle Ansprüche geltend zu machen.

Täglich lesen wir Schlagzeilen in der Zeitung: «Frau von Lastwagen erfasst», «Kind auf Fussgängerstreifen verletzt» oder «Raubüberfall». Wir überfliegen diese Zeilen und blättern weiter. Für die Betroffenen begann der Tag auch ganz normal. Sie machten sich vielleicht auf den Weg zur Arbeit, in die Schule oder zum Einkaufen. Und dann, plötzlich und unerwartet, werden sie Opfer eines Verkehrsunfalls oder einer Gewalttat. Danach ist nichts mehr so, wie es einmal war.

Polizei informiert über Opferhilfe

Ein Opfer ist möglicherweise schwer verletzt. Zeugen rufen Polizei und Ambulanz. Vielleicht ist das Opfer nicht körperlich verletzt, aber Angst und Schrecken hinterlassen seelische Wunden. Zunächst ist oft unklar, ob und welche Beschwerden oder Behinderungen nach einem Unfall, nach einem Gewaltangriff zurückbleiben werden.

Wer Opfer einer Straftat geworden und ansprechbar ist, wird von der Polizei auf die Angebote der Opferhilfe aufmerksam gemacht und kann entscheiden, ob eine Meldung an die Beratungsstelle erwünscht ist. In der Aufregung ist den Opfern häufig nicht klar, um was es genau geht. Nur mit Einverständnis der Betroffenen leitet die Polizei Personalien und eine kurze Sachverhaltschilderung an die Opferberatungsstelle weiter. In diesem Fall informieren wir die Opfer schriftlich oder telefonisch über unser kostenloses Beratungsangebot.

Behilflich bei rechtlichen Fragen

In der Erstberatung ist es wichtig, die Lebenssituation vor und nach der Straftat zu

betrachten. Es muss geklärt werden, welche Hilfe sofort benötigt wird und was längerfristig vorzukehren ist, um die Folgen der Straftat zu mildern. Je nach Alter des Opfers oder je nach Art einer psychischen oder physischen Verletzung sind unterschiedliche Hilfen nötig: Information, Beratung oder Vermittlung einer Therapie. Wer entschädigt den 84-jährigen Mann, dem durch einen Verkehrsunfall ein Sommer gestohlen



wurde – vielleicht sein Letzter? Hier ist die Möglichkeit von Entschädigung und Genugtuung angesprochen, die nach Opferhilfegesetz in Frage kommen. Die Fachstelle kann behilflich sein, Anträge zu stellen oder rechtlichen Beistand zu vermitteln.

Opfer nehmen manchmal erst Kontakt mit uns auf, wenn ein Strafverfahren gegen den Täter, die Täterin läuft. Zum Beispiel dann, wenn sie schriftlich vom Amtsstatthalteramt angefragt werden, ob sie als Privatkläger Zivilforderungen beantragen wollen. Da oft eine kürzere Antwortfrist gesetzt wird als die gesetzlich vorgesehenen drei Monate, kommen die Opfer unter Druck. Wir helfen ihnen, die Konsequenzen solcher Entscheide abzuschätzen.

Susi Stucki und Angela Merz, Opferberatungsstelle, Fachbereich allgemeine Gewalt und Verkehrsofper

Opferberatungsstelle

Stalking – ein Wahnsinns-Delikt

Stalking ist eine Art von Gewalt, die im Verborgenen blüht. Von der Öffentlichkeit wird sie meist nur zur Kenntnis genommen, wenn Berühmtheiten betroffen sind. Und doch wird in der Schweiz schätzungsweise mehr als jede zehnte Person einmal im Leben Opfer von Stalking.

Im vergangenen Sommer dominierte die «Akte Nef» die Medienlandschaft, nachdem bekannt wurde, dass der damalige Armeechef Roland Nef in ein Strafverfahren wegen Nötigung involviert war. Nef hatte seine Ex-Partnerin mit SMS und E-Mails belästigt, in ihrem Namen Sexinserate beantwortet und sie damit der Belästigung durch fremde Männer ausgesetzt.

Altes Phänomen, neuer Name

Das Wort «Stalking» stammt aus dem englischen Jagdjargon und bedeutet so viel wie «anschleichen» oder «anpirschen». Heute versteht man darunter das wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person mit Telefonanrufen, unerwünschten Briefen, E-Mails oder SMS; durch dauerndes Beobachten und Verfolgen, penetrante Annäherungsversuche, diffamierende Äusserungen und intrigierendes Tun; aber auch durch Eindringen in die Wohnung des Opfers und durch körperliche oder sexuelle Übergriffe. Keine Rolle spielt dabei, ob zwischen Täter und

Opfer eine Beziehung besteht oder nicht. Wenngleich die grosse Mehrheit der Stalker männlich ist, kommen alle Täter-Opfer-Konstellationen vor: Mann-Frau, Frau-Mann, Frau-Frau, Mann-Mann – letztere beim wohl bekanntesten Stalking-Fall, der Ermordung John Lennons 1980 durch einen seiner Fans.

Mord oder durch anhaltendes Stalking verursachte Suizidversuche der Opfer, aber auch Körperverletzungen und Vergewaltigungen sind die schwersten Erscheinungsformen einer Straftat, die im Zuge des technischen Fortschritts und der fortschreitenden Individualisierung der Gesellschaft zu einem Massenphänomen auszuarten droht. In seinem Wesen ist Stalking indes eine uralte Ausdrucksform von krankhaftem (Liebes-)Wahn.

Unterstützung für Stalking-Opfer

Die zunehmende Anzahl von Stalkingfällen hat nicht zuletzt mit der wachsenden Zahl der Scheidungen und Trennungen zu tun. Im Zeitalter des «ich will alles und zwar sofort» quittiert eine beträchtliche Zahl von Menschen Misserfolge in Liebe oder Beruf mit Stalking. Opfern von solchem Psychoterror bietet die Opferberatungsstelle Hilfe an. Dabei hat der Schutz des Opfers höchste Priorität. Wichtig ist die Information zum richtigen Verhalten gegenüber dem Täter: Kontakt radikal abbrechen, Vorfälle zwecks Beweissicherung dokumentieren, Nachbarn und Bekannte über den Belästigungsfall informieren. Ferner wird bei Bedarf eine therapeutische oder juristische Fachperson vermittelt. Letzteres insbesondere dann, wenn das Opfer rechtliche Schritte gegen den Stalker einleiten möchte (siehe Box).

Michèle Bucher, juristische Mitarbeiterin, Abteilung Opferhilfe

Stalking und Recht

In der Schweiz gibt es keinen speziellen Straftatbestand für Stalking. Daher ist die strafrechtliche Ahndung «leichter» Stalking-Handlungen, die «lediglich» eine fortwährende Belästigung des Opfers darstellen, problematisch, da sie oft unter keinen der bestehenden Tatbeständen wie zum Beispiel Drohung oder Hausfriedensbruch subsumiert werden können. Immerhin trat 2007 der neue Art. 28b ZGB in Kraft, der dem Opfer ermöglicht, via Zivilrecht verschiedene Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

Wie geht die Opferberaterin mit dem Gewaltthema um?

Zwischen Nähe und Distanz

Täglich Menschen zu beraten, die Gewalt erleben, ist auch für professionelle Beraterinnen anspruchsvoll. Wie sorgen sie für die nötige Distanz, die eigene innere Stärke?

Schon bei der Bewerbung fragte ich mich, wie es sein würde, mit Frauen zu arbeiten, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, täglich konfrontiert zu sein mit ihren körperlichen und seelischen Schmerzen, ihren Ängsten und Erinnerungen. Heute, sechs Monate nach dem Start auf der Opferberatungsstelle, ist dies mein Berufsalltag. Ich bin auf mögliche Gewalt mir gegenüber sensibler geworden, setze mich mit meiner eigenen Gewaltbereitschaft und den vielfältigen Formen subtiler Gewalt im Alltag auseinander.

Wie bleibe ich bei mir?

Im Beratungsgespräch mit einer Frau ist es mir wichtig, gut zu sitzen, Rücken, Füße und Atem zu spüren. So bin ich bei mir, kann gut zuhören, mich einfühlen, das Gespräch mit Fragen und Fachinformation strukturieren und damit der gewaltbetroffenen Frau Sicherheit vermitteln. Gehen ihr oder mir die Schilderungen zu nahe, unterbreche ich und leite die Frau an, auf ihren Atem zu achten, die Körperhaltung zu ändern. Dieses Zurückführen auf sich selbst wirkt beruhigend.

Jede Beratung hat andere Inhalte und Perspektiven. Wenn sich zum Beispiel eine Betroffene entscheidet, aus der Gewaltspirale auszusteigen und in einer Therapie die Erlebnisse aufzuarbeiten, freut mich dies. Andere Frauen können sich nicht für einen Neuanfang entscheiden und ertragen die häusliche Gewalt weiter – aus Angst, die Kinder zu verlieren, ohne Geld dazustehen oder die erlittene Gewalt öffentlich machen zu müssen. Ich respektiere solche Entscheide und versichere der Frau, dass ihr die Beratung jederzeit offen bleibt.

Nach einem Gespräch kann ich innerlich Distanz zum Gehörten und Erlebten nehmen, indem ich die Eindrücke schriftlich verarbeite. Gelingt dies nicht, mache ich eine Atemübung zum Loslassen. Oder ich erhole mich bei Sport, Singen, Lesen und im Kontakt mit Freunden.

Die gute Erfahrung

Dies sind meine persönlichen Strategien. Auch das Team und der wertschätzende Umgang zwischen Mitarbeitenden und Stellenleitung helfen, mit dem schwierigen Thema umzugehen. Klare Strukturen, geregelte Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe sind der Rahmen, der mir Rückhalt gibt und professionelles Arbeiten ermöglicht. Der interne Fachaustausch und die Supervision sind notwendige Instrumente, die Arbeit zu reflektieren, Belastungen an- und auszusprechen und lösungsorientierte Strategien zu entwickeln. Unverzichtbar sind auch regelmässige Fortbildung und die Lektüre von Fachliteratur. Die Zusammenarbeit mit Polizei, Rechtsanwältinnen, Therapeutinnen und Fachstellen

gewährleistet nötige Interventionen. Häusliche Gewalt kann gestoppt werden. Das ist die gute Erfahrung in diesem Beruf.

*Rita Kunz, Opferberatungsstelle,
Fachbereich Frauen*



Opferberatungsstelle – Opferhilfe

Wer ist wofür zuständig?

Das Opferhilfegesetz sieht Beratungs- und finanzielle Leistungen vor. Im Kanton Luzern sind dafür die Opferberatungsstelle und die Abteilung Opferhilfe zuständig. Beide befassen sich mit den gleichen Themen, tragen ähnliche Namen und gehören organisatorisch zur DISG. Wer macht was? Ein Beitrag zur Klärung.

Die Zuständigkeiten der Opferberatungsstelle und der Abteilung Opferhilfe sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EGOHG) geregelt, das sich derzeit in Revision befindet. Von aussen ist oft unklar, wie sich beide Abteilungen unterscheiden. Hier werden die aktuell geltenden Zuständigkeiten erläutert.

Abteilung Opferhilfe: finanzielle Leistungen

Während die Opferberatungsstelle Arbeit an der Front erbringt, geht es bei der Abteilung Opferhilfe um die Bearbeitung von schriftlichen Gesuchen: Neben der Beurteilung von Gesuchen um Kostengutsprache für kostenintensive Sofort- und längerfristige Hilfe, die von der Opferberatungsstelle im Namen der Opfer eingereicht werden, entscheidet die Abteilung Opferhilfe über Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche der Opfer oder ihrer Rechtsvertreter. Weiter gehört das regressweise Geltendmachen von erbrachten finanziellen Leistungen beim Täter oder anderen Haftpflichtigen (z. B. Versicherungen) zu ihren Aufgaben. Die Abteilung Opferhilfe nimmt im Bereich des Opferhilferechts auch strategische Aufgaben wahr; sie arbeitet beispielsweise in regionalen und nationalen Gremien und Arbeitsgruppen mit, verfasst Stellungnahmen und Vernehmlassungen.

*Andrea Heri Black, Abteilungsleiterin
Opferhilfe*

Ein Fallbeispiel

Frau X. litt seit Jahren unter Gewalt ihres Ehemannes. Nachdem dieser die Frau bei einem Streit die Treppe hinunter gestossen und verletzt hatte, holte sie sich bei der Opferberatungsstelle Hilfe. Die zuständige Sozialarbeiterin organisierte sofort einen Platz im Frauenhaus und informierte Frau X. über ihre Möglichkeiten und Rechte. Später vermittelte sie Frau X. eine Psychotherapeutin zur Verarbeitung der Gewalterlebnisse. Die Opferberatungsstelle beantragte bei der Abteilung Opferhilfe die Kostenübernahme durch den Kanton, was gutgeheissen wurde.

Inzwischen ist Frau X. geschieden. Die Straftaten des Ex-Mannes wurden gerichtlich beurteilt. Frau X. wurde im Strafverfahren eine Genugtuung von 2000 Franken zugesprochen. Weil der Täter mittellos ist, hat Frau X. bei der Abteilung Opferhilfe ein Gesuch um Ausrichtung der Genugtuung gestellt, das derzeit geprüft wird.

Opferberatungsstelle: Anlaufstelle für Opfer

Die Opferberatungsstelle ist erste Anlaufstelle für Opfer unterschiedlicher Straftaten (siehe S. 1 – 5). Sie bietet Beratung und Unterstützung und vermittelt, wenn nötig, Hilfeleistungen Dritter: Therapien, Notunterkunft, Rechtsvertretung. Über finanzielle Leistungen, zum Beispiel ob die Kosten eines vermittelten Rechtsbeistands übernommen werden, kann sie hingegen nicht selber entscheiden, sondern ersucht bei der Abteilung Opferhilfe um Kostengutsprache. Ausnahme: Über Kosten für dringliche Soforthilfe kann die Opferberatungsstelle bis zu einem definierten Höchstbetrag selber verfügen.

Polizeiarbeit und Opferberatung

So funktioniert die Zusammenarbeit

Opfer von Straftaten kommen nach dem Vorfall in der Regel zuerst mit der Polizei in Kontakt. Danach folgt die professionelle Nachbetreuung. Ein Einblick in das Vorgehen der Polizei und die Zusammenarbeit mit der Opferberatung.

Polizistinnen und Polizisten sind in der Regel die ersten Amtspersonen, mit denen Opfer von Straftaten in Kontakt kommen. Sei es unmittelbar am Ort der Ereignisse oder auf der Dienststelle beim Erstellen der Anzeige. Früher musste die Polizei neben ihren Kernaufgaben – Intervention, Gefahrenabwehr, Abklären des Sachverhalts, Beweissicherung, Ermittlung von Tatverdächtigen, Anzeigestellung – auch die Erst- und aufgrund fehlender Fachinstitutionen zum Teil auch die Nachbetreuung der Opfer übernehmen. Zu Recht fühlten sich die Opfer damals oft von den Strafverfolgungsbehörden im Stich gelassen.

Mit der Einführung des Opferhilfegesetzes 1993 änderte sich die Situation für die Opfer wie auch für die Polizei markant. Nach wie vor übernimmt die Polizei

die Erstbetreuung, kann aber anschliessend den Opfern professionelle Hilfe durch die Opferhilfestelle vermitteln und sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

434 Fälle häuslicher Gewalt

Eine der häufigsten Deliktskategorien, bei denen das Opfer Hilfe bei der Opferberatungsstelle sucht, ist häusliche Gewalt. Die Kantons- und Stadtpolizei Luzern bearbeiteten 2008 total 434 solcher Fälle. Geht eine Meldung wegen häuslicher Gewalt ein, wird eine Patrouille vor Ort geschickt. Diese interveniert zuerst unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr für alle beteiligten Personen. Auch der Eigensicherung müssen die Polizisten grosse Beachtung schenken, da häusliche Gewalt in der Regel in einem hochemo-

tionalen Umfeld stattfindet. Sie verschaffen sich in jedem Fall Zutritt in die Wohnung, um sich ein Bild der Situation zu machen.

Danach werden die beteiligten Personen vor Ort getrennt befragt. Nach einer Lagebeurteilung wird das weitere Vorgehen definiert. Je nach Schwere der Gewalt, des Gefahrenpotentials (z. B. Drohungen) und des Zustands der gewaltausübenden Person (Alkohol-/Drogenkonsum) werden in Absprache mit dem Polizeioffizier Zwangsmassnahmen ergriffen: Die gewaltausübende Person kann festgenommen oder – falls eine mildere Massnahme angebracht scheint – kann eine Wegweisung mit Betretungsverbot verfügt werden.

Meldung an die Opferberatung?

In einer weiteren Phase werden die beteiligten Personen über ihre Rechte und den Verlauf des Verfahrens orientiert. Dem Opfer wird das Opferhilfegesetz eröffnet. Falls sich dieses für die Weiterleitung seiner Personalien entscheidet, wird ein Meldeformular mit einer Zusammenfassung über das Ereignis an die Opferberatungsstelle gefaxt. Nach Abschluss der Intervention folgen je nach Sachverhalt schriftliche Befragungen der Beteiligten, weitere Ermittlungen und Abklärungen, bis schlussendlich der Rapport (Anzeige oder Bericht) geschrieben wird.

Othmar Roth, Wachtmeister mbV, Kantonspolizei Luzern, Kripo, Koordinator Fachausbildung & Häusliche Gewalt

Othmar Roth, Wachtmeister mbV, Kantonspolizei Luzern, Kripo, Koordinator Fachausbildung & Häusliche Gewalt

Die Polizei übernimmt die Erstbetreuung und vermittelt anschliessend den Opfern professionelle Unterstützung durch die Opferhilfestelle.



Othmar Roth
Kantonspolizei Luzern

Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge Integrationsangebote zeigen Wirkung

Die Hilfen zur Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (VAP) tragen Früchte. Das zeigt sich unter anderem daran, dass es vielen von ihnen gelingt, sich von der Sozialhilfe abzulösen oder dass VAP die Bedingungen für eine Aufenthaltsbewilligung erfüllen.

Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge haben in der Schweiz ein Bleiberecht und müssen sich im gesellschaftlichen Leben zurechtfinden. Dazu erhalten sie Informationen über Lebens- und Verhaltensweisen in der Schweiz und über ihre Rechte und Pflichten. Zudem wird ihnen Unterstützung angeboten zur Verbesserung der beruflichen, sprachlichen und allgemeinen persönlichen Situation. Das Ziel ist die Selbstständigkeit. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft hat diese Integrationsaufgabe mit einem Leistungsvertrag an die Caritas Luzern und das SAH Zentralschweiz delegiert.

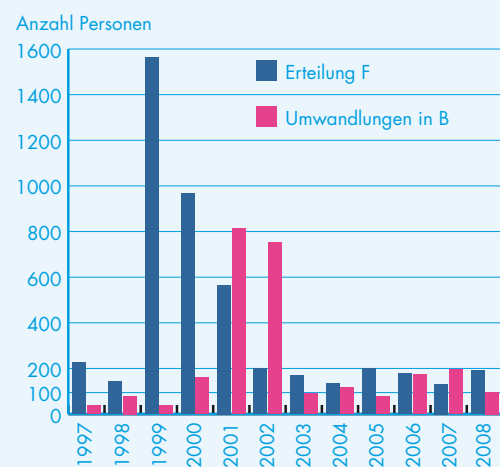
Berufliche Integration

Dank der persönlichen Ressourcen und der Integrationsangebote können viele vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge beruflich integriert werden. Sprach- und andere Kurse tragen wesentlich dazu bei, dass dies gelingt. Die nebenstehende Tabelle zeigt eindrücklich die höhere Ablösequote aus der Sozialhilfe in den Jahren 2006, 2007 (nur Flüchtlinge) und 2008 (Flüchtlinge und VAP) im Vergleich zum Durchschnitt der öffentlichen Sozialhilfe (SOSTAT). 2007 wurden 25 Prozent Flüchtlinge abgelöst, im Durchschnitt der Sozialhilfe 15 Prozent. Die Integrationsquote der Zugewanderten stieg zudem von Jahr zu Jahr an.

Auch die Umwandlungen von vorläufiger Aufnahme (Ausweis F) in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) bieten einen Hinweis auf die Integration der betreffenden Personengruppe. Fast alle vorläufig aufge-

nommenen Personen, die sich erfolgreich integrieren können (finanzielle Selbstständigkeit), erhalten nach frühestens fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung (siehe folgende Grafik).

Verhältnis von vorläufigen Aufnahmen zu Umwandlungen in Aufenthaltsbewilligungen



Hindernisse für optimale Integration

Vorläufig aufgenommene Personen wurden vor 2008 gemäss Asyl- und Ausländergesetz nicht mit Integrationsmassnahmen unterstützt. Dies ist ein Grund, warum viele von ihnen noch heute über geringe Deutschkenntnisse verfügen. Zudem haben viele Personen keine weiterführende Bildung, oder sie kennen unser Alphabet nicht, was sowohl die sprachliche als auch die berufliche Integration erschwert. Integrationschritte können dadurch gebremst werden, da für viele Berufskurse die Anforderungskriterien nicht erreicht werden.

Heute können Integrationsangebote bereits ab der vorläufigen Aufnahme gemacht werden und entsprechend wird auch Eigeninitiative der Betroffenen erwartet. Damit dürften die Integrationschancen künftig nochmals besser werden.

Raymond Caduff, Abteilungsleiter Sozialhilfe/Asyl- und Flüchtlingswesen

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene	Anzahl Dossiers	Abgelöst	Prozent
2006	338	72	21%
2007	330	80	24%
2008	640	162	25%
Sozialhilfe insgesamt			
2007 SOSTAT	6'046	884	15%

Behindertenkonzept des Kantons Luzern

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) verpflichtet die Kantone, dem Bundesrat bis 2010 ein Behindertenkonzept einzureichen. Die Zentralschweizer Kantone haben 2008 ein gemeinsames Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung beschlossen, das unter anderem die Zusammenarbeit unter den Kantonen regelt. Darauf baut nun der Kanton Luzern sein Konzept auf.

Behindertenorganisationen und Institutionen dabei

Als Startschuss fand im März 2009 ein Workshop mit Vertretern von Behindertenorganisationen, sozialen Einrichtungen und kantonalen Institutionen statt. In regen Diskussionen wurden die unterschiedlichen Anliegen und Bedürfnisse geäussert. Grosse Unterstützung fand der Leitsatz, dass sich die Angebote an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen orientieren sollen. Deutlich war auch der Wunsch, ein umfassendes Behindertenkonzept zu erarbeiten, das alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen umfasst. Regierungsrat Markus Dürr versicherte in seiner Abschlussrede, diese Voten zu berücksichtigen. Das Konzept wird im Rahmen einer Vernehmlassung erneut den Betroffenen unterbreitet, bevor es dem Regierungsrat vorgelegt wird.

Kantonale Pflegeheimplanung 2011

In einer breit abgestützten Arbeitsgruppe unter der Leitung der Dienststellenleiterin Irmgard Dürmüller Kohler wird das Projekt «Pflegeheimplanung 2011» bearbeitet. In einem ersten Schritt wurde das kantonale Altersleitbild überarbeitet, das zur Richtschnur für die ganze Alterspolitik wird. In den nächsten Monaten wird nun der Pflegeheim-Planungsbericht erarbeitet. Zur Ergänzung der von LUSTAT bereitgestellten statistischen Daten werden die Gemeinden und die Alters- und Pflegeheime befragt. Die Vernehmlassungen zum Planungsbericht wie zum Altersleitbild werden gleichzeitig durchgeführt, anfangs 2010.

Ausbildung abschliessen und starten

Herzliche Gratulation Rebecca Schmed!

Rebecca Schmed hat bei der DISG ihr drittes Lehrjahr als Kauffrau absolviert und die Abschlussprüfung mit Erfolg bestanden. Ein wichtiges Ziel ist erreicht. Im dritten Lehrjahr erhielt sie einen Einblick in verschiedenste Aufgaben der DISG. Rebecca Schmed wird unsere Dienststelle per Ende Juli 2009 verlassen, um eine Stelle in der Privatwirtschaft anzutreten. Wir wünschen der jungen Berufsfrau viel Glück und Erfolg!

Herzlich willkommen

Loredana Campanella!

Sie wird im August das dritte und letzte Ausbildungsjahr als Kauffrau bei uns beginnen. Das erste Lehrjahr hat Loredana Campanella im Rahmen des Ausbildungsbundes beim Sekretariat des Gesundheits- und Sozialdepartements und das zweite beim Kantonsapotheker absolviert. Wir freuen uns darauf, Loredana Campanella auf ihrem Weg bis zur Lehrabschlussprüfung zu begleiten und wünschen ihr eine gute und interessante Zeit bei der DISG.



Loredana Campanella



Zebi 09

Vom 5. bis 10. November findet die Zentralschweizer Bildungsmesse, Zebi, statt. Die Fachstelle Gesellschaftsfragen zeigt in Kooperation mit der Fabia und der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik das Theater «Jump start» zu den Themen Chancengleichheit, soziale Herkunft und Geschlecht. Zusätzlich finden für fremdsprachige Eltern Führungen statt, um sie über das schweizerische Berufsbildungssystem zu informieren.

Weitere Informationen:

www.disg.lu.ch/gleichstellung

www.zebi.ch

Integrationsprojekte 2010

Fristen für Beitragsgesuche

Beitragsgesuche für Integrationsprojekte 2010 können bis zum 30. September 2009 oder 31. März 2010 bei der Fachstelle Gesellschaftsfragen eingereicht werden.

Weitere Informationen:

www.disg.lu.ch/projektfoerderung

Gesuche für Beiträge an Deutschkurse für Zugewanderte sind bis zum 30. September 2009 an die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zu richten.

Weitere Informationen:

www.beruf.ch > (suche) Integrationsförderung



Tochtertag

Am 12. November ist es wieder so weit: Am Tochtertag können Mädchen und Buben an einem Projekttag interessante neue Möglichkeiten für die Berufswahl entdecken. Viele Mädchen und Buben wählen aus einem eingeschränkten Spektrum aus, wenn sie sich für einen Beruf entscheiden. Am Tochtertag erhalten sie Impulse, berufliche Wege nach ihren individuellen Fähigkeiten und unabhängig von Geschlechterstereotypen einzuschlagen. Die Mädchen besuchen einen Elternteil am Arbeitsplatz oder nehmen an einem Teilprojekt im Bereich Informatik oder Technik teil. Die Buben hingegen setzen sich in der Schule mit verschiedenen Lebensmodellen auseinander. Oder sie können in einem Alters- und Pflegeheim oder einer Kindertagesstätte Einblick in einen für sie geschlechtsuntypischen Beruf erhalten. Der Tochtertag trägt zu einer offeneren Berufswahl und zu mehr Chancengerechtigkeit bei.

Weitere Informationen:

www.tochtertag.ch

www.diejungs.ch

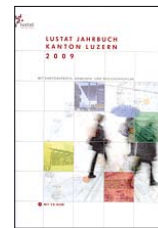
Prävention von Jugendgewalt

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat den Bericht «Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien» veröffentlicht. Der Bericht legt eine fundierte Situationsanalyse vor und zeigt Handlungsmöglichkeiten zu den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien auf. Der Bund schlägt u.a. ein gesamt-

schweizerisches Programm zur Bekämpfung und Verhinderung von Jugendgewalt und zur Unterstützung von Massnahmen auf kantonaler und regionaler Ebene vor.

Weitere Informationen:

www.bsv.admin.ch/aktuell/medien



LUSTAT Jahrbuch Kanton Luzern 2009

Das Standardwerk der Luzerner Statistik zeichnet ein reichhaltiges Bild des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen

und politischen Lebens im Kanton und in den Gemeinden. Es ist nicht nur ein nützliches Nachschlagewerk, sondern lädt mit Kommentaren, Grafiken und Fotos auch zum Schmökern und Entdecken ein.

600 Seiten, 372 Tabellen, 195 Grafiken, 255 Bilder, Kantonsprofil, 105 Gemeinde- und Regionsprofile, mit CD-RomeroHaus.

Information, Bestellung:

www.lustat.ch/jahrbuch



Gesundheits- und Sozialdepartement

Herausgeberin:

Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG

Rösslimattstrasse 37

Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 68 78

Fax 041 228 51 76

E-Mail: disg@lu.ch, www.disg.lu.ch

Auflage: 2400 Ex.

Gestaltung: creadrom.ch, Luzern

Fotos: S. I. G. Anderhub © LUSTAT; DISG intern; Internet; [creadrom](http://creadrom.ch). Grafiken: [creadrom](http://creadrom.ch)